

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 28. April 1965

Datum	Inhalt	Seite
13. 4. 1965	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer und über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer	57
22. 4. 1965	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	59
22. 4. 1965	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau	68
22. 4. 1965	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften	69
22. 4. 1965	Sechstes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	70
22. 4. 1965	Dreizehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebau	70
22. 4. 1965	Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes	70
22. 4. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG)	72
13. 4. 1965	Landesverordnung zur Änderung der Milchverordnung	78
14. 4. 1965	Änderung der Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt	79

Bekanntmachung

betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, und über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Vom 13. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 9. März 1965 dem zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossenen und am 4. September 1964 in München unterzeichneten Staatsvertrag über die Zugehörig-

keit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, und über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, zugestimmt. Am gleichen Tag hat der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz die Zustimmung zu dem Staatsvertrag erklärt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Nachdem die Ratifikationsurkunden des Landes Rheinland-Pfalz und des Freistaates Bayern am 5. April 1965 in Mainz ausgetauscht worden sind, tritt der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 14 Abs. 1 am 1. Mai 1965 in Kraft.

München, den 13. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Staatsvertrag
zwischen**

dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, und über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern

und

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle bestellten, nicht dauernd berufsunfähigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und im Regierungsbezirk Pfalz beruflich tätig sind.

(2) Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle bestellten, nicht dauernd berufsunfähigen Apotheker sowie die vorgeprüften Apothekeranwärter und die Kandidaten der Pharmazie, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und im Regierungsbezirk Pfalz in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.

(3) Ausnahmen bestimmen die Satzungen.

Artikel 2

Als freiwillige Mitglieder können auf ihren Antrag im Regierungsbezirk Pfalz beruflich tätige oder tätig gewesene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, ferner Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie nach Maßgabe der Satzungen in die Versorgungsanstalten aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft nicht vorliegen.

Artikel 3

(1) Im Regierungsbezirk Pfalz beruflich tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die bereits vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als Mitglieder einer der beiden Versorgungsanstalten behandelt worden sind und laufend Beiträge entrichtet haben, gelten von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Aufnahme an als Mitglieder der Versorgungsanstalten nach Maßgabe der Satzungen in der jeweiligen Fassung. Als laufend entrichtet gelten auch rückständige Beiträge, wenn sie einschließlich 4 %iger Zinsen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Staatsvertrages nachentrichtet werden.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, werden entrichtete Beiträge auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Staatsvertrages zu stellen.

Artikel 4

(1) Die im Regierungsbezirk Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und Versorgungsberechtigten der Versorgungsanstalten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die bayerischen Mitglieder und Versorgungsberechtigten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, den Satzungen der Versorgungsanstalten in ihrer jeweils gültigen

Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Die Bestimmungen der Anstaltssatzungen über das Verfahren bei Streitigkeiten finden keine Anwendung.

Artikel 5

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer übt als Vollstreckungsbehörde für die Bayerische Ärzteversorgung und die Bayerische Apothekerversorgung im Regierungsbezirk Pfalz das Vollstreckungsrecht aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 6

(1) In die Landesausschüsse der beiden Versorgungsanstalten sind die im Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätigen oder tätig gewesenen Mitglieder, letztere, wenn sie ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Pfalz haben, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Anstaltsmitglieder zu berufen. Die Landesauschussmitglieder aus der Pfalz werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhören der beteiligten Kreise berufen.

(2) Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen der Landesauschüsse einzuladen.

Artikel 7

Bei der Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalten sind die Pfalz und die Mitglieder in der Pfalz entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der im Regierungsbezirk Pfalz beruflich tätigen Mitglieder am Gesamtbeitragsaufkommen der beiden Anstalten zu berücksichtigen.

Artikel 8

(1) Das Bayerische Staatsministerium des Innern übt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 6 und 9 dieses Staatsvertrages die Körperschaftsaufsicht über die beiden Versorgungsanstalten aus. Vor einer etwaigen Genehmigung von Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Anstalten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern wird es das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz hören.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen und die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der beiden Versorgungsanstalten zu.

Artikel 9

(1) Änderungen der Satzungen der beiden Versorgungsanstalten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Regierungsbezirk Pfalz auch der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz bekanntgegeben.

Artikel 10

Über Befreiungsanträge gemäß § 4 Abs. II der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung entscheidet für Apotheker, die im Regierungsbezirk Pfalz tätig sind, das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

Artikel 11

Die Landesärztekammer, Landes Zahnärztekammer, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer des Landes Rheinland-Pfalz und die Pfälzer Bezirksvereinigungen leisten der Bayerischen Versicherungskammer bei der Erfassung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, ferner der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie sowie bei der Überprüfung der Mitgliedschaften Amtshilfe. Soweit die Auskünfte der Kammern oder Bezirksvereinigungen nicht ausreichen, erteilen staatliche und kommunale Behörden die notwendigen Auskünfte.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag kann mit Wirkung für eine oder für beide Versorgungsanstalten von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 13

(1) Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch das Land Rheinland-Pfalz zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die im Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und wohnhaften Versorgungsempfänger der Anstalten. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Anstalten gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(2) Es findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tage des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zu Grunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Versorgungsanstalten aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind im Regierungsbezirk Pfalz angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

Artikel 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Die Satzungen der beiden Versorgungsanstalten sind von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz bekanntzugeben.

München, den 4. September 1964

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
gez.: J u n k e r

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
gez.: W o l t e r s

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)

Vom 22. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 wird festgestellt:

I. im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf	7 152 624 900 DM
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen	
auf	7 114 799 900 DM
an einmaligen Einnahmen	
auf	37 825 000 DM
in Ausgabe auf	7 152 624 900 DM
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben	
auf	6 382 931 600 DM
an einmaligen Ausgaben	
auf	769 693 300 DM

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf	499 190 000 DM
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf	7 651 814 900 DM

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, folgende Anlehen aufzunehmen:

- Die im Haushaltsplan 1965 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 499 190 000 DM,
- die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 vom 9. April 1964 (GVBl. S. 71) genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1964 und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1965 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

des Bundes,
des Lastenausgleichsfonds,
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
von Landesversicherungsanstalten oder
von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 200 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Freistaat Bayern zum gleichen Teil wie die Bundesrepublik Deutschland der Rhein-Main-Donau AG Garantie dafür zu leisten,

daß die Gesellschaft den Schuldendienst für Kredite im Betrag von höchstens 27 500 000 DM zur Finanzierung des Ausbaues der Kanalstrecke Bamberg bis Nürnberg der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau erfüllen kann

und

daß sie den Schuldendienst für weitere Kredite dieser Art im Betrag von höchstens 21 000 000 DM erfüllen kann, die sie möglicherweise dann aufnehmen muß, wenn ihr die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 1970 jährlich nicht mehr als 10 000 000 DM an unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen gewähren kann.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Bayernwerk AG oder einer von dieser zu gründenden Gesellschaft zum Bau eines Atomkraftwerkes nach einem von Siemens-Schuckertwerke AG ausgearbeiteten Projekt Sicherheit für Verluste bis zum Höchstbetrag von 16 Millionen DM zu leisten, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Erfolgsrechnung in den ersten fünf Betriebsjahren des Kraftwerkes ergeben sollten.

Art. 3

Die Staatsregierung kann die Inanspruchnahme von Mitteln für Investitions- und Investitionsförderungsleistungen oder für Gruppen von solchen im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags von einer besonderen Zustimmung abhängig machen, soweit die Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts es erfordert. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1965 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 60 000 DM erhöht.

(4) Die in Art. 4 Abs. 4 bis 6 des Haushaltsgesetzes 1963 erteilten Ermächtigungen zum Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1966 weiter. Die in Abs. 5 aufgeführten Grunderwerbsvorgänge können, soweit sie bisher noch nicht abgewickelt sind, zu den vor Aufhebung des Preisstopps im Aussicht genommenen Preisen auch dann abgewickelt werden, wenn eine Preisfestlegung noch nicht erfolgt war.

(5) Die Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden ermächtigt, bei Ausübung des Wiederkaufsrechts für Fl.-Nr. 749/15 Gemarkung Forstbezirk Kleinschwarzenlohe den Wiederkaufspreis auf DM 22 je Quadratmeter zu erhöhen.

Art. 5

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Einem Beschlusse der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(2) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge

länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgehenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Wird ein Beamter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Absatz 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabeansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k. u. -Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen. In diese Stellen können die in § 71 e Abs. 1, 6 und 7, §§ 71 f, 71 g und 71 k G 131 genannten, nach § 71 e Abs. 1 G 131 zu übernehmenden Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 eingewiesen werden.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nummer 5 der Durchführungbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 5 a

Abweichend von der in § 36 b Abs. 2 Satz 2 RHO festgelegten Frist von drei Monaten dürfen Beamte, die ab 1. Februar 1965 befördert werden, mit Rückwirkung von höchstens zwölf Monaten, jedoch frühestens zum 1. Januar 1965 in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Dies gilt nicht für im Haushaltsplan 1965 neu ausgebrachte Planstellen.

Art. 6

(1) Die in das Rechnungsjahr 1965 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 zu übertragenden Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1965 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1965

auf das Rechnungsjahr 1966 zu übertragenden Ausgaberechte. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1965 (Ausgaberechte) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages im Rechnungsjahr 1965 oder eines Fehlbetrages aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

Art. 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelten lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 8

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 9

Art. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Art. 5 bis 8 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 22. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1965			Betrag für 1964		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
							I. Ordentlicher
01	Landtag und Senat	78 100	12 005 300	— 11 927 209	68 000	11 358 000	— 11 290 000
02	Ministerpräsident, Staatskanzlei u. Staats- minister f. Bundesange- legenheiten	966 700	6 064 000	— 5 097 300	837 400	5 586 100	— 4 748 700
03	Staatsministerium des Innern	220 832 200	1 292 962 600	— 1 072 130 400	163 305 500	1 298 686 200	— 1 135 380 700
04	Staatsministerium der Justiz	93 042 900	256 229 300	— 163 186 400	86 972 000	230 678 300	— 143 706 300
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	195 619 400	1 555 156 900	— 1 359 537 500	192 467 700	1 374 700 500	— 1 182 232 800
06	Staatsministerium der Finanzen	130 798 800	519 293 100	— 388 494 300	102 408 300	504 088 800	— 401 680 500
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	30 847 500	100 003 800	— 69 156 300	30 376 700	88 720 100	— 58 343 400
08	Staatsministerium f. Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft - . .	431 757 300	717 356 600	— 285 599 300	405 288 000	675 997 800	— 270 709 800
09	Staatsministerium f. Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	276 163 700	235 465 100	+ 40 698 600	273 263 900	223 530 300	+ 49 733 600
10	Staatsministerium f. Ar- beit und soziale Fürsorge	27 279 300	143 095 600	— 115 816 300	27 335 300	138 462 700	— 111 127 400
11	Oberster Rechnungshof .	4 400	5 829 900	— 5 825 500	4 400	5 669 400	— 5 665 000
13	Allgemeine Finanzver- waltung	5 745 234 600	2 309 162 700	+ 3 436 071 900	5 454 911 500	2 179 760 500	+ 3 275 151 000
	Summe	7 152 624 900	7 152 624 900	—	6 737 238 700	6 737 238 700	—
							II. Außerordentlicher
03	Staatsministerium des Innern	—	377 600 000	— 377 600 000	—	266 800 000	— 266 800 000
06	Staatsministerium der Finanzen	—	—	—	—	353 000	— 353 000
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	44 300 000	— 44 300 000	—	29 700 000	— 29 700 000
10	Staatsministerium f. Ar- beit und soziale Fürsorge	—	—	—	—	500 000	— 500 000
13	Allgemeine Finanzver- waltung	499 190 000	77 290 000	+ 421 900 000	329 801 000	32 448 000	+ 297 353 000
	Summe	499 190 000	499 190 000	—	329 801 000	329 801 000	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1964							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt							
10 100	—	647 300	—	—	—	637 200	—
129 300	—	477 900	—	—	—	348 600	—
57 526 700	—	—	5 723 600	—	—	—	63 250 300
6 070 900	—	25 551 000	—	—	—	19 480 100	—
3 151 700	—	180 456 400	—	—	—	177 304 700	—
28 390 500	—	15 204 300	—	—	—	—	13 186 200
470 800	—	11 283 700	—	—	—	10 812 900	—
26 469 300	—	41 358 800	—	—	—	14 889 500	—
2 899 800	—	11 934 800	—	—	9 035 000	—	—
—	56 000	4 632 900	—	—	—	4 688 900	—
—	—	160 500	—	—	—	160 500	—
290 323 100	—	129 402 200	—	160 920 900	—	—	—
415 442 200	56 000	421 109 800	5 723 600	160 920 900	9 035 000	228 322 400	76 436 500
415 386 200	—	415 386 200	—	151 885 900	—	151 885 900	—
Staatshaushalt							
—	—	110 800 000	—	—	—	110 800 000	—
—	—	—	353 000	—	—	—	353 000
—	—	14 600 000	—	—	—	14 600 000	—
—	—	—	500 000	—	—	—	500 000
169 389 000	—	44 842 000	—	124 547 000	—	—	—
169 389 000	—	170 242 000	853 000	124 547 000	—	125 400 000	853 000
169 389 000	—	169 389 000	—	124 547 000	—	124 547 000	—

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1965			Betrag für 1964		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
III. Ordentlicher und Außerordentlicher							
01	Landtag und Senat . . .	78 100	12 005 300	— 11 927 200	68 000	11 358 000	— 11 290 000
02	Ministerpräsident, Staatskanzlei u. Staatsminister f. Bundesangelegenheiten	966 700	6 064 000	— 5 097 300	837 400	5 586 100	— 4 748 700
03	Staatsministerium des Innern	220 832 200	1 670 562 600	— 1 449 730 400	163 305 500	1 565 486 200	— 1 402 180 700
04	Staatsministerium der Justiz	93 042 900	256 229 300	— 163 186 400	86 972 000	230 678 300	— 143 706 300
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	195 619 400	1 555 156 900	— 1 359 537 500	192 467 700	1 374 700 500	— 1 182 232 800
06	Staatsministerium der Finanzen	130 798 800	519 293 100	— 388 494 300	102 408 300	504 441 800	— 402 033 500
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	30 847 500	144 303 800	— 113 456 300	30 376 700	118 420 100	— 88 043 400
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft - . .	431 757 300	717 356 600	— 285 599 300	405 288 000	675 997 800	— 270 709 800
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	276 163 700	235 465 100	+ 40 698 600	273 263 900	223 530 300	+ 49 733 600
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	27 279 300	143 095 600	— 115 816 300	27 335 300	138 962 700	— 111 627 400
11	Oberster Rechnungshof .	4 400	5 829 900	— 5 825 500	4 400	5 669 400	— 5 665 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	6 244 424 600	2 386 452 700	+ 3 857 971 900	5 784 712 500	2 212 208 500	+ 3 572 504 000
	Summe	7 651 814 900	7 651 814 900	—	7 067 039 700	7 067 039 700	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1964							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt zusammen							
10 100	—	647 300	—	—	—	637 200	—
129 300	—	477 900	—	—	—	348 600	—
57 526 700	—	105 076 400	—	—	—	47 549 700	—
6 070 900	—	25 551 000	—	—	—	19 480 100	—
3 151 700	—	180 456 400	—	—	—	177 304 700	—
28 390 500	—	14 851 300	—	—	—	—	13 539 200
470 800	—	25 883 700	—	—	—	25 412 900	—
26 469 300	—	41 358 800	—	—	—	14 889 500	—
2 899 800	—	11 934 800	—	—	9 035 000	—	—
—	56 000	4 132 900	—	—	—	4 188 900	—
—	—	160 500	—	—	—	160 500	—
459 712 100	—	174 244 200	—	285 467 900	—	—	—
584 831 200	56 000	584 775 200	—	285 467 900	9 035 000	289 972 100	13 539 200
584 775 200	—	584 775 200	—	276 432 900	—	276 432 900	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1965

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die für die Unterteile folgender Titel veranschlagten Ausgabemittel gegenseitig deckungsfähig:

- a) Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
 Unterteil a (Unterhaltung)
 Unterteil b (Ersatz) und
 Unterteil c (Ergänzung)
- b) Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)
 Unterteil a (Unterhaltung)
 Unterteil b (Ersatz) und
 Unterteil c (Ergänzung)
- c) Titel 215 (Reisekostenvergütungen)
 Unterteil a (Inlandsreisen) und
 Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch Beamte zur Anstellung und abgeordnete Beamte (Tit. 103), durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Anwärter (Tit. 105);
- b) Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a) durch Anwärter (Tit. 105);
- c) Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel für Mehrausgaben der Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) verwendet werden.

4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsschädigungsempfänger gewährt werden (Bek. des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 — FMBl. S. 263).

Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) sind auch zu leisten die Ausgaben

- a) für die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten für Verwaltungsangehörige (Bek. über den Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige),
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek. vom 5. Juli 1963 — StAnz. Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- c) für den Ersatz von Sachschäden bei Unfällen im Dienst, soweit kein Dienstunfall vorliegt und das Staatsministerium der Finanzen eine allgemeine Regelung getroffen oder im Einzelfall zugestimmt hat,
- d) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A — 8594).

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a), Anwärtern und Dienstanfängern (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für

„Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c),
 Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),
 Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),
 Beamte zur Anstellung bei Kap. 05 08 Tit. 103 (Universitäts- bzw. Hochschuldozenten und apl. Professoren, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),
 Anwärter des höheren, gehobenen und mittleren Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105), Studienreferendare (Kap. 05 36 Tit. 105),
 Anwärter für das Lehramt an Mittelschulen (Kap. 05 37 Tit. 105),
 Lehramtsanwärterinnen H und Fachlehreranwärter (Kap. 05 40 Tit. 105),
 Bergreferendare (Kap. 07 03 Tit. 105),
 Forstreferendare (Kap. 09 03 Tit. 105, Kap. 09 04 Tit. 105).

Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für eine ganztägige Besetzung zur Verfügung stehende Stellen für Schreibkräfte der VergGr. IX bis VII BAT und für Krankenhauspflegepersonal der VergGr. Kr. I bis IV mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe besetzt werden; dies gilt nur für höchstens 25 v. H. der dafür veranschlagten Stellen eines Kapitels und nicht für Stellenbesetzungen nach Nummer 2.

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Absatz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1 und für die bei den Titeln 103 b bzw. 103 d („Abgeordnete Beamte“) und 104 b („Löhne der Arbeiter“) und bei Kap. 05 08 Tit. 104 a veranschlagten Mittel. Soweit bei diesen nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung der Personalausgaben einbezogenen Ansätzen über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des

gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1 f der Tit. 104 gilt die unter Nummer 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabeansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen, Infektionszulagen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) oder von Postgebührenaufschlägen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

- a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis	100 000 DM	5 %
bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis	1 000 000 DM	4 1/2 %
bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über	1 000 000 DM	4 %

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen von der Obersten Baubehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.

- b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen, ebenso wie die Aus-

lagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr. Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr. Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3 % der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

Für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9 % der anrechnungsfähigen Baukosten oder den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 %, falls dieser Anteil höher ist.

- c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.
- d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 — Az — IV/Z — 9083 b 51,
 3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie, auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind, abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen er-

läßt gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgabearten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden, wirtschaftlich dem folgenden Rechnungsjahr zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 0904 Tit. 15, 400 und 406 sind bis zur Buchung auf das folgende Rechnungsjahr bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans geleistet werden.
- Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.
13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privat Zwecken gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des örtlichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.
15. In Abweichung von § 47 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 RHO dürfen im Vollzug der „Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken“ amtliche Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 22. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der durch Gesetz vom 9. April 1964 (GVBl. S. 80) letztmals geänderten Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) einen Anteil von 15,5 v. H. (Anteilsmasse) an dem dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres verbliebenen Ist-Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse).

(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Kopfbeträge bei den Finanzzuweisungen, die Polizeikostenzuschüsse, die Zuschüsse für die gemeindlichen Gesundheitsämter, die Zuschüsse für den Betrieb von Schulomnibussen, die Bedarfszuweisungen sowie die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Schlüsselmasse stehen 12,5 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung. Soweit sich die Höhe der einzelnen übrigen Verbundleistungen nicht aus diesem Gesetz ergibt, sind die Willigungen im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.“

2. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.

b) Zuschüsse in Höhe von 4,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.

Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner

bis zu	1 000 Einwohnern	1,80 DM
für weitere	1 000 Einwohner	2,00 DM
für weitere	2 000 Einwohner	2,30 DM
für weitere	4 000 Einwohner	2,70 DM
für weitere	8 000 Einwohner	3,20 DM
über	16 000 Einwohner	3,80 DM.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 2,50 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner

bis zu	12 500 Einwohnern	4,70 DM
für weitere	12 500 Einwohner	4,90 DM
für weitere	25 000 Einwohner	5,00 DM
für weitere	50 000 Einwohner	5,10 DM
über	100 000 Einwohner	5,20 DM.“

3. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	5 300 DM
mit mehr als	20 000— 75 000 Einwohnern	5 600 DM
mit mehr als	75 000—200 000 Einwohnern	5 900 DM
mit mehr als	200 000 Einwohnern	6 100 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Abs. 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz.“

4. Art. 13 b erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6 500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden gewähren.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 500 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des Weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen bestimmt ist, in erster Linie der Gemeindeverbindungsstraßen, die im Ausbauplan für die bayerischen Gemeindeverbindungsstraßen („Graues Netz“) enthalten sind. Obliegt die Straßenbaulast für eine Straße des „Grauen Netzes“ ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern zu hören.

5. Art. 14 a entfällt; Art. 14 b wird Art. 14 a.

§ 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Höchstbetrages von 400 Millionen DM der Höchstbetrag von 500 Millionen DM.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 22. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften

Vom 22. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1959 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „125 Millionen DM“ durch „75 Millionen DM“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von „150 Millionen DM“ durch „100 Millionen DM“ ersetzt.
3. Art. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften zu übernehmen für Großkredite von über 10 Millionen DM im Einzelfall, die an Unternehmen der Industrie zur Finanzierung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Vorhaben in Bayern oder für Verkehrsvorhaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Bayern gewährt werden.“
 In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „500 Millionen DM“ durch „750 Millionen DM“ ersetzt.
 Absatz 3 wird gestrichen.
4. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „700 Millionen DM“ durch „1,3 Milliarden DM“ ersetzt.
 Absatz 5 wird gestrichen.
5. In Art. 7 Satz 2 wird der Betrag „360 Millionen DM“ durch „410 Millionen DM“ ersetzt.
6. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Behebung von Schäden gewährt werden, die durch Elementarereignisse verursacht wurden.“
 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Satz 1 gilt entsprechend bei Schäden, die durch Elementarereignisse verursachten Schäden nach Art und Ausmaß gleichgesetzt werden können.“
 Der bisherige Satz 2 erhält als Satz 3 folgende Fassung:
 „Die Summe der nach Satz 1 und 2 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 35 Millionen DM nicht übersteigen.“
7. Art. 9 wird gestrichen.
8. Art. 10 und Art. 11 Abs. 2 werden gestrichen.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikel- und Absatzfolge unter dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

München, den 22. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Sechstes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Vom 22. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. Januar 1965 zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jah-

ren Verpflichtungen zur Gewährung von laufenden Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von vierundsechzig Millionen Deutsche Mark zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 22. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Dreizehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebauwes

Vom 22. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab 1. Januar 1965 zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für die folgenden Maßnahmen von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

- 1) Unterhaltung und Ausbau von Gewässern sowie Bodenkulturunternehmen, Lawinverbauungen und Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Niederschlagsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 15 Millionen DM
- 2) Bau von Wirtschaftswegen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 5 Millionen DM
- 3) Errichtung von Wasserversorgungsanlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 121 Millionen DM
- 4) Errichtung von Abwasseranlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 39 Millionen DM

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 22. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 22. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1961 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „folgende Veranstaltungen:
 a) Theaterveranstaltungen, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
 b) Puppenspiele, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst;
 c) Vorträge, Vorlesungen und Rezitationen;
 d) die Vorführung von Licht- und Schattenbildern;

- e) Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen;
- f) Varieté- und Kabarettvorstellungen vor Stuhlleihen;"
- b) Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
- d) In Abs. 1 Nr. 11 1. Halbsatz tritt an die Stelle von „Veranstaltungen der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 13 genannten Art“ das Wort „Filmveranstaltungen“.
- e) Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„Veranstaltungen, die von den in Art. 28 genannten Stellen im Interesse der Kunstpflege oder der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;“
- f) In Abs. 1 Nr. 14 wird nach „Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen.“ eingefügt: „die nicht schon nach Nr. 8 steuerfrei sind.“
- g) Abs. 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:
„Zirkusveranstaltungen und Tierschauen;“.
- h) Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„nach Abs. 1 Nr. 1 und 3, bei denen getanzt wird; sie entfällt ferner, wenn während dieser Darbietungen — ausgenommen Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen —, Speisen, Getränke oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden.“.

2. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vorführung von Filmen beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Der Steuersatz ermäßigt sich für Filme, die durch eine von der Staatsregierung bestimmte Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, bei Vorführung

- 1. eines Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge um 4 v. H.,
- 2. a) eines programmfüllenden Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms,
- b) eines Spielfilms von mehr als 2100 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 850 m Länge,
- c) von Jugend- oder Märchenfilmen mit einer Gesamtlänge von mehr als 1500 m, bei Schmalfilmen von mehr als 600 m um 6 v. H.

des Preises oder Entgelts.

(3) Die Steuervergünstigung nach Abs. 2 Nr. 1 wird neben der nach Nr. 2 gewährt.

(4) Wird ein Film im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 als Beifilm zu einem Hauptprogramm gezeigt, das aus Spielfilmen besteht, so wird die Steuervergünstigung nicht gewährt, wenn er erst nach dem Hauptprogramm gezeigt wird.

(5) Filmvorführungen der Aktualitätenfilmtheater (Wochenschautheater) sind steuerfrei, wenn ein oder mehrere als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannte Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 m gezeigt werden.

(6) Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuervergünstigung für einen Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Abs. 2 bestimmten Stelle; für einen Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Anerkennungsbescheides.

(7) Die Steuervergünstigung nach Abs. 2 und 5 wird so lange gewährt, wie die Anerkennung der nach Abs. 2 bestimmten Stelle gilt.“

3. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach: „Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich“ eingefügt: „, sofern nicht Steuerfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 besteht.“
- b) In Abs. 1 erhält Buchst. b folgende Fassung:
„auf ein Viertel für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend besonders wertvoll anerkannt sind“.
- c) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sie entfällt ferner, wenn während der Darbietung, ausgenommen Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen, Speisen, Getränke oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden.“
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der allgemeine Steuersatz, sofern nicht Steuerfreiheit nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 6 besteht, ermäßigt sich auf die Hälfte für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler allein oder neben Vertragsspielern oder neben Amateuren mitwirken; er ermäßigt sich auf 5 v. H. für Fußballspiele, an denen Vertragsspieler allein oder neben Amateuren mitwirken, Maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes ist die Zusammensetzung der Mannschaft des Veranstalters.“

4. In Art. 22 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

5. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt auch dann, wenn Steuerfreiheit beansprucht wird; für die nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 12, 13 und 20 steuerfreien Veranstaltungen besteht jedoch keine Anmeldepflicht.“

6. Art. 27 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder an einer Veranstaltung, für die Steuerfreiheit beansprucht wird, unterliegen den Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht.“

7. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 1. Halbsatz und Nr. 1 erhalten folgende Fassung:
„Die Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 11, 13 und 14 und nach Art. 11 Abs. 1 erteilt;
1. für die Filmklubs, ferner für die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 bezeichneten Veranstaltungen die Regierung; Nr. 2 Buchstabe c ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

8. Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den allgemeinen Steuersatz (Art. 9 Abs. 1) außer bei Filmveranstaltungen allgemein oder für einzelne Arten von Vergnügungen auf 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer erhöhen oder auf 10 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer senken.“

Außerdem ist in Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 und 6 jeweils nach „Nr. 2“ die Verweisung „Buchst. b“ zu streichen.

9. In Art. 31 wird Absatz 4 gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1965 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekanntzumachen und dabei, soweit veranlaßt, innerhalb der Artikel die Bezeichnung der Absätze und Nummern zu ändern.

München, den 22. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung der Neufassung des Vergnügungssteuer- gesetzes (VgnStG)

Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 22. April 1965 (GVBl. S. 70) wird nachstehend der Wortlaut des Vergnügungssteuergesetzes in der ab 1. März 1965 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 22. April 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Vergnügungssteuergesetz (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Steuerberechtigte

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) In gemeindefreien Gebieten wird eine Vergnügungssteuer durch die Landkreise als Landkreissteuer erhoben. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß für die Landkreise.

Art. 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet oder im gemeindefreien Gebiet veranstalteten Vergnügungen.

(2) Vergnügungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen;
2. Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen;
3. Volksbelustigungen der auf Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
4. das Abbrennen von Feuerwerken;
5. Schausstellungen und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung;
6. das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten;
7. Sportveranstaltungen;
8. Preiskegeln, Preisschießen, Preiskartenspielen, Preisbillard, Gabenverlosungen und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen;
9. Vorführungen von Filmen;
10. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern;
11. Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen;
12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
13. Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen.

(3) Eine Veranstaltung verliert dadurch ihren Charakter als Vergnügung, daß sie überwiegend erbauenden, belehrenden, wirtschaftswerbenden oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient. Für die Abgrenzung kommt es auf den Gehalt der Veranstaltung, nicht auf die Absicht des Unternehmers an.

(4) Als Vergnügungen sind nicht anzusehen:

1. Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer, volksbildender oder wissenschaftlicher Art;
2. die Besichtigung von Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst, Museen, Gemäldegalerien,

Sammlungen und Kunstaussstellungen im Besitz öffentlicher Körperschaften; das gleiche gilt für die Besichtigung von Gegenständen und Einrichtungen der genannten Art, die in privatem Eigentum stehen, sofern die Besichtigung als volksbildend anerkannt ist;

3. Schachturniere.

Art. 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. folgende Veranstaltungen:

- a) Theaterveranstaltungen, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
- b) Puppenspiele, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst;
- c) Vorträge, Vorlesungen und Rezitationen;
- d) die Vorführung von Licht- und Schattenbildern;
- e) Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen;
- f) Varieté- und Kabarettvorstellungen vor Stuhlreihen;

2. Veranstaltungen, die ausschließlich dem Unterricht an öffentlichen, staatlich genehmigten privaten Schulen, Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dienen, ferner Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulleitung überwiegend für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;

3. Veranstaltungen im Interesse der Jugendpflege, an denen überwiegend Jugendliche und deren Angehörige teilnehmen und Veranstaltungen des Jugendschutzes;

4. Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienen. Die Befreiung tritt nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art oder für solche Veranstaltungen, mit denen ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig oder als Vertragsspieler betreiben;

5. Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, sofern es von sportlichen Vereinigungen, die sich die Pflege dieser Sportarten satzungsmäßig zur Aufgabe gemacht haben, als geschlossene Veranstaltung durchgeführt wird. Nr. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend;

6. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihren angeschlossenen Verbänden, wenn sie unmittelbar kirchlichen oder wohltätigen Zwecken dienen oder ihr Reinertrag ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder wohltätigen Zwecken zugeführt wird;

7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;

8. Veranstaltungen, die aus Anlaß des herkömmlichen Erntedankfestes am Erntedanksonntag von berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft oder von Organisationen des Gartenbaus durchgeführt werden;

9. Filmveranstaltungen, die von politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, weltanschaulichen oder kulturellen Organisationen sowie von nach Art. 28 anerkannten Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltungen ausschließlich darin liegt, die Grundlage zu Diskussionen oder Belehrungen über kulturelle, politische, religiöse oder weltanschauliche Fragen zu bilden;

10. Veranstaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bayer. Bereitschaftspolizei, die nach Anordnung der zuständigen Kommando- oder Verwaltungsbehörde dienstlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind;
11. Veranstaltungen, die von den in Art. 28 genannten Stellen im Interesse der Kunstpflege oder der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
12. Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die nicht schon nach Nummer 6 steuerfrei sind, sofern sie im öffentlichen Interesse unternommen und als gemeinnützig anerkannt sind;
13. von Tanzlehrern erteilter Tanzunterricht;
14. Zirkusveranstaltungen und Tierschauen;
15. Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen, soweit sie vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von ihm beauftragten Stelle genehmigt sind und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Finden im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen noch andere als Vergnügungen anzusehende Veranstaltungen statt, so unterliegen sie der Steuer, wenn die anderen Veranstaltungen überwiegen;
16. das Halten von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonträgergeräten in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinsräumen, sofern die Darbietungen ohne Entgelt und ohne Preiszuschlag auf Speisen, Getränke oder sonstige Leistungen erfolgen;
17. Feuerwerke, wenn die Veranstaltung nicht Erwerbszwecken dient;
18. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1, Nummer 1, Nummer 2, Nummer 9 und Nummer 10 entfällt für gesellige Veranstaltungen. Dies gilt auch für Veranstaltungen

- a) nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, bei denen getanzt wird; sie entfällt ferner, wenn während dieser Darbietungen — ausgenommen Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen — Speisen, Getränke oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden;
- b) nach Absatz 1 Nummer 3, bei denen zum Tanz alkoholische Getränke verabreicht werden;
- c) nach Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 9, bei denen getanzt wird;
- d) nach Absatz 1 Nummer 13, die das Gepräge einer mehr dem Tanzvergnügen als dem Tanzunterricht gewidmeten Veranstaltung tragen, wie z. B. Tanzausflüge, Tanzkränzchen, Bälle mit Ausnahme je eines Mittel- und Abschlußballes für jeden Tanzkurs, an welchem lediglich Schüler des Kurses und deren nächste Angehörige teilnehmen. Im übrigen ist für die Frage der Besteuerung ohne Belang, ob nur eingeladene oder auch andere Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Art. 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner, wer, ohne selbst Unternehmer zu sein, zur Anmeldung verpflichtet ist, die Anmeldung aber schuldhaft unterläßt.

Art. 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
 1. als Kartensteuer auf die einzelne Eintrittskarte, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen gegen Entgelt abhängig gemacht wird;
 2. als Pauschsteuer von der gesamten Veranstaltung nach festen Steuersätzen,
 - a) soweit die Veranstaltung ohne eine gegen Entgelt gelöste Eintrittskarte oder ohne einen sonstigen gegen Entgelt gelösten Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn die Pauschsteuer höher ist.
- (2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Sie kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen desselben Unternehmers, für die eine Kartensteuer zu erheben ist, zusammen berechnet werden, wenn sich das gleiche steuerliche Ergebnis wie bei der gesonderten Berechnung nach Satz 1 ergibt.

II. Kartensteuer

Art. 6 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis der Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

(2) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten (Art. 13) oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(3) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagkarten auszugeben.

Art. 7 Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Es ist unerheblich, ob die Vergütung vor, während oder nach der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter erhobene Vergütung

- a) für die Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,30 DM übersteigt,
- b) für Programme oder Kataloge, soweit sie 0,50 DM oder den nachgewiesenen höheren Gestehungspreis übersteigt,
- c) für die Lösung von Karten im Vorverkauf, soweit sie 0,10 DM übersteigt.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird ihr Betrag dem Entgelt hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen er-

hoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für den Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(5) Gewähren die Karten auch noch sonstige Berechtigungen, die nicht unter die nach Art. 2 steuerpflichtigen Veranstaltungen fallen, so ist das auf die steuerpflichtigen Veranstaltungen entfallende Entgelt, sofern es nicht festgestellt werden kann, durch Schätzung zu ermitteln.

Art. 8

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist sodann von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(3) Für Zuschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

Art. 9

Steuersatz

(1) Der allgemeine Steuersatz beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgelts (Art. 7).

(2) Die Sonderregelungen nach Art. 10 und 11 bleiben unberührt.

Art. 10

Ermäßigte Steuersätze für die Vorführung von Filmen

(1) Für die Vorführung von Filmen beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Der Steuersatz ermäßigt sich für Filme, die durch eine von der Staatsregierung bestimmte Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, bei Vorführung

1. eines Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge um 4 v. H.,
 2. a) eines programmfüllenden Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms,
 - b) eines Spielfilms von mehr als 2100 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 850 m Länge,
 - c) von Jugend- oder Märchenfilmen mit einer Gesamtlänge von mehr als 1500 m, bei Schmalfilmen von mehr als 600 m um 6 v. H.
- des Preises oder Entgelts.

(3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 2 Nummer 1 wird neben der nach Nummer 2 gewährt.

(4) Wird ein Film im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 als Beifilm zu einem Hauptprogramm gezeigt, das aus Spielfilmen besteht, so wird die Steuervergünstigung nicht gewährt, wenn er erst nach dem Hauptprogramm gezeigt wird.

(5) Filmvorführungen der Aktualitätenfilmtheater (Wochenschautheater) sind steuerfrei, wenn ein oder mehrere als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannte Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 m gezeigt werden.

(6) Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuervergünstigung für einen Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Absatz 2 bestimmten Stelle; für einen Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Anerkennungsbescheides.

(7) Die Steuervergünstigung nach Absatz 2 und 5 wird so lange gewährt, wie die Anerkennung der nach Absatz 2 bestimmten Stelle gilt.

Art. 11

Ermäßigte Steuersätze in sonstigen Fällen

(1) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich, sofern nicht Steuerfreiheit nach Artikel 3 Absatz 1 besteht,

- a) auf die Hälfte für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend wertvoll anerkannt sind;
- b) auf ein Viertel für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volksbildend besonders wertvoll anerkannt sind.

Die Steuerermäßigung tritt nicht ein für Veranstaltungen, bei denen getanzt wird. Sie entfällt ferner, wenn während der Darbietung, ausgenommen Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Kleinkunstvorführungen und literarisch-musikalische Zeitbühnen, Speisen, Getränke oder Rauchwaren gegen Bezahlung abgegeben werden.

(2) Der allgemeine Steuersatz, sofern nicht Steuerfreiheit nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 besteht, ermäßigt sich auf die Hälfte für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler allein oder neben Vertragsspielern oder neben Amateuren mitwirken; er ermäßigt sich auf 5 v. H. für Fußballspiele, an denen Vertragsspieler allein oder neben Amateuren mitwirken. Maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes ist die Zusammensetzung der Mannschaft des Veranstalters.

Art. 12

Abrundung

Die Steuer für die einzelne Karte wird bei Beträgen bis 0,50 Deutschen Pfennigen auf den vollen Pfennig nach unten und bei Beträgen über 0,50 Deutschen Pfennigen auf den vollen Pfennig nach oben abgerundet.

Art. 13

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung der Veranstaltungen (Artikel 24) hat der Unternehmer die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Unternehmer, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie den Preis oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Die Karten sind von der Steuerstelle oder deren Beauftragten abzustempeln oder sonst zu kennzeichnen. Unternehmer ständiger Veranstaltungen dürfen keine Karten besitzen, auf denen dieses Kennzeichen fehlt.

(3) Die Gemeinde kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten oder Kontrollzeichen anordnen, für die der Unternehmer die Unkosten zu erstatten hat.

Art. 14

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung der abgestempelten Karten gestatten, die er zu entwerten hat. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 15 Nachweisung

(1) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Gemeinde ersetzt werden.

(2) Die nicht ausgegebenen Karten und die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommenen Karten (Artikel 16 Absatz 1 Satz 3) sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung der Gemeinde zurückzugeben und sodann von ihr zu vernichten.

Art. 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten an die Teilnehmer. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Eintrittspreises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Die Steuer wird mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

Art. 17 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen der Art. 13 bis 15, des Art. 16 Abs. 1 Satz 4 oder des Art. 24 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreisen verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

Art. 18 Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete (Artikel 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (Artikel 24), für die Vorlegung der Karten (Artikel 13) oder für die Abrechnung (Artikel 16) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn die Versäumnis entschuldbar ist. Über die Festsetzung eines derartigen Zuschlages ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

III. Pauschsteuer

Art. 19 Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Artikel 20 bis 22 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze anzuwenden. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; Artikel 7 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung hat der Unternehmer den Betrag der erzielten Roheinnahme der Steuerstelle der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann den Unternehmer von dem Nachweis der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis besonders schwierig ist oder wenn durch die Vereinbarung die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

Art. 20 Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die nachstehend aufgeführten Volksbelustigungen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstzeitzelpreis. Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Fahrgeschäfte:
 - a) Hochfahrgeschäfte (Achterbahnen und dgl.) und Selbstfahrer aller Art (Skooter, Autobahnen und dgl.)
das 2fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Platz,
 - b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchstabe a gehören,
das 50fache eines Einzelpreises,
 - c) Rundfahrgeschäfte:
 - aa) mit Menschenhand oder Tierkraft betrieben,
das 20fache eines Einzelpreises,
 - bb) mit mechanischem Antrieb bis zu 24 Plätzen,
das 20fache eines Einzelpreises,
mit mehr als 24 Plätzen,
das 30fache eines Einzelpreises,
 - cc) Kinderfahrgeschäfte aller Art,
das 20fache eines Einzelpreises;
 2. Schaukeln:
 - a) moderner Bauart bis 8 Schiffe das 20fache,
über 8 Schiffe das 30fache eines Einzelpreises,
 - b) alter Bauart,
das 20fache eines Einzelpreises,
 - c) Kinderschaukeln,
das 10fache eines Einzelpreises;
 3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art:
 - a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen,
bis 5 m Frontlänge das 10fache,
bis 10 m Frontlänge das 20fache,
über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises,
 - b) Schaugeschäfte mit artistischen Darbietungen und Steilwandfahrgeschäfte,
bis 5 m Frontlänge das 10fache,
bis 10 m Frontlänge das 20fache,
über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises;
 4. Schießbuden und -hallen als Belustigungen sowie Ballwurfbuden:
 - bis 4 m Frontlänge das 10fache,
 - bis 6 m Frontlänge das 15fache,
 - bis 8 m Frontlänge das 20fache,
 - über 8 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises für einen Schuß oder Wurf;
 5. Ausspielungsgeschäfte aller Art:
 - bis 5 m Frontlänge das 10fache,
 - bis 10 m Frontlänge das 20fache,
 - bis 15 m Frontlänge das 30fache,
 - bis 20 m Frontlänge das 40fache,
 - über 20 m Frontlänge das 50fache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
 6. Kraftmesser, Elektrisier-Apparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte:
das 10fache eines Einzelpreises;
 7. Reitbuden (Hippodrome):
das 30fache eines Einzelreitpreises;
 8. andere Belustigungen:
das 10fache eines Einzelpreises.
- Die Steuer wird auf volle 10 Pfennige aufgerundet.
- (2) Die Zuordnung der Volksbelustigungen zu den in Abs. 1 genannten Gruppen kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern näher geregelt werden.

Art. 21 Nach dem Erstanschaffungspreis

(1) Die Pauschsteuer wird für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähn-

lichen Apparats, einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinsräumen nach dem Erstanschaffungspreis des Apparats berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 1 v. H. des Erstanschaffungspreises, für Musikboxen und Unterhaltungsspiele ohne Gewinnausschüttung 0,25 v. H. des Erstanschaffungspreises, in allen Fällen aber mindestens 5 DM.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Absatz 2 mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn der Erstanschaffungspreis besonders schwierig nachzuweisen ist oder wenn durch die Vereinbarung die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung und die Entfernung des Apparates spätestens innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Steuer nach Absatz 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn der Apparat während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, daß er nicht benützt werden kann. Die Gemeinde kann die Art des Verschlusses bestimmen.

(6) Für das Abbrennen von Feuerwerken (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4) ist, wenn die Steuer nicht nach einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes zu berechnen ist, eine Steuer von 10 v. H. der Kosten der Feuerwerkskörper sowie der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens zu entrichten. Der Unternehmer hat die erwachsenen Kosten am dritten Werktag nach der Veranstaltung der Steuerstelle der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann den Unternehmer vom Einzelnachweis der erwachsenen Kosten befreien und deren Höhe mit ihm vereinbaren.

Art. 22

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfeierlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 20 Deutsche Pfennige für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Sie erhöht sich

- a) um 50 v. H. für Veranstaltungen, bei denen ein Tanzgeld erhoben wird,
- b) um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Gedekzwang besteht.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie nach Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte des sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Sperrstunde hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 50 v. H. des in Absatz 2 genannten Steuersatzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren, wenn die Größe des benutzten Raumes besonders schwierig nachzuweisen ist oder wenn durch die Vereinbarung die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(5) An Stelle der nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Steuern kann, wenn eine Vergütung oder Sonderzahlung im Sinn des Art. 7 Abs. 2 und 3 erhoben wird, die Pauschsteuer auch nach der Roheinnahme (Artikel 19) berechnet werden, wenn sich dadurch ein höherer Steuerbetrag ergibt.

Art. 23

Entrichtung der Pauschsteuer

(1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:

1. wenn sie nach der Roheinnahme (Art. 19, Art. 22 Abs. 5, Art. 29 Abs. 1 Nr. 4) oder nach Art. 21 Abs. 6 berechnet wird, mit der nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 21 Abs. 6 Satz 2 zu erstattenden Anzeige;
2. wenn sie nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Art. 20 Abs. 1) oder nach der Größe des benutzten Raumes (Art. 22 Abs. 1) berechnet wird, bei der Anmeldung nach Art. 24; sie wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet;
3. wenn sie nach dem Erstanschaffungspreis (Art. 21 Abs. 1) berechnet wird, nachträglich innerhalb der ersten vierzehn Tage des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Bestimmungen der Art. 17 und 18 gelten entsprechend.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 2 bedarf es bei der Pauschsteuer keines förmlichen Steuerbescheides, es sei denn, daß der Steuerpflichtige einen solchen ausdrücklich beantragt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Alle im Gemeindegebiet veranstalteten Vergügungen (Art. 2) und etwaige Vorverkaufsstellen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle der Gemeinde anzumelden. Das gilt auch dann, wenn Steuerfreiheit beansprucht wird; für die nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, 10, 11 und 18 steuerfreien Veranstaltungen besteht jedoch keine Anmeldepflicht. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Dieser darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß er selbst die Anmeldung bewirkt hat oder daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei einer Reihe von Veranstaltungen des gleichen Unternehmers kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung dieser Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

Art. 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen die Steuer teilweise oder ganz erlassen oder erstatten, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.

Art. 26 Verjähmung

Die Vergnügungssteuer verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die steuerpflichtige Veranstaltung stattgefunden hat.

Art. 27 Geltung der Abgabenordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft. Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme der Vorschriften über das Rechtsmittel- und Beitreibungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder an einer Veranstaltung, für die Steuerfreiheit beansprucht wird, unterliegen den Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht.

Art. 28 Zuständigkeit für Anerkennungen

(1) Die Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 9, 11 und 12 und nach Art. 11 Abs. 1 erteilt:

1. für die Filmklubs, ferner für die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 bezeichneten Veranstaltungen die Regierung; Nummer 2 Buchstabe c ist entsprechend anzuwenden,
2. für alle sonstigen Veranstaltungen sowie die Anerkennung nach Art. 7 Abs. 3 Satz 5
 - a) soweit von dem Unternehmen Veranstaltungen der in Betracht kommenden Art nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde oder eines Landkreises veranstaltet werden, die Kreisverwaltungsbehörde;
 - b) soweit die Veranstaltungen an Orten gegeben werden, die in verschiedenen Landkreisen, aber innerhalb des gleichen Regierungsbezirkes liegen, die Regierung;
 - c) soweit die Veranstaltungen an Orten gegeben werden, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, die Regierung, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat oder wenn ein solcher nicht festzustellen ist oder außerhalb Bayerns liegt, die Regierung, in deren Bezirk die erste Veranstaltung dargeboten werden soll. Die Regierung spricht sodann die Anerkennung für das ganze Land aus.

(2) Vor der Anerkennung sind, soweit erforderlich, Sachverständige zu hören.

Art. 29 Örtliche Abweichungen

- (1) Die Gemeinden können durch Satzung
1. die Frist für die Abrechnung der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 1 Satz 4), den Zeitpunkt der Fälligkeit der Kartensteuer (Art. 16 Abs. 3), den Zeitpunkt der Anzeige der erzielten Roheinnahmen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1) und der beim Abbrennen von Feuerwerken erwachsenen Kosten (Art. 21 Abs. 6 Satz 2) und den Zeitpunkt der Entrichtung der nach den Roheinnahmen oder den erwachsenen Kosten berechneten Steuern (Art. 23 Abs. 1 Nr. 1) anders festsetzen,
 2. den allgemeinen Steuersatz (Art. 9 Abs. 1) außer bei Filmveranstaltungen allgemein oder für einzelne Arten von Vergnügungen auf 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer erhöhen oder auf 10 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer senken,
 3. die Steuerermäßigung nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a auf ein Viertel und die nach Buchstabe b auf ein Achtel ausdehnen, wenn sie von der Ermächtigung nach Nr. 2 zur Erhöhung des Steuersatzes Gebrauch gemacht haben,

4. bei Volksbelustigungen größeren Umfangs die Steuersätze des Art. 20 einzeln oder im ganzen bis auf das Dreifache erhöhen oder statt der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises eine Steuer von 5 v. H. nach der Roheinnahme erheben, wenn die Steuersätze des Art. 20 zu einer unverhältnismäßig geringen Besteuerung führen würden,

5. von den Vorschriften der Art. 13 und 24 abweichen, ferner den Steuersatz nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 allgemein oder für einzelne Arten von Veranstaltungen bis auf das Dreifache erhöhen,

6. für Kostümfeste, Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen und Revuen den gesetzlichen (Art. 9 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 1) oder den auf Grund des Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 allgemein oder für einzelne Arten von Veranstaltungen erhöhten Steuersatz bis auf das Eineinhalbfache erhöhen,

7. Karten an Schwerbeschädigte, Erwerbslose, Fürsorgeempfänger und Unterhaltshilfeempfänger, die zu einem ermäßigten Preis von höchstens 0,80 DM abgegeben werden, bei der Berechnung der Kartensteuer unberücksichtigt lassen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Erhebung der Pauschsteuer nach der Roh-einnahme statt der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Absatz 1 Nummer 4) bedarf der Genehmigung der Regierung.

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung über die gemeindlichen Satzungen Anwendung.

Art. 30 Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und etwaiger beteiligter anderer Staatsministerien zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Art. 31 Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.¹⁾

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. 1934 I S. 35), der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2054) und der Verordnung vom 26. Januar 1943 (RGBl. I S. 74) samt den hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen sowie § 14 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) mit späteren Änderungen und Art. 3 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Steuerordnungen außer Kraft.

(3) Anerkennungen, die auf Grund der in Absatz 2 genannten Bestimmungen über die Vergnügungssteuer von den nach bisherigem Recht dafür zuständigen Stellen ausgesprochen worden sind, bleiben innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für ihre restliche Gültigkeitsdauer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1958 in Kraft, und zwar

1. Anerkennungen nach Art. II § 2 Nr. 7 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 dieses Gesetzes,²⁾
2. Anerkennungen nach Art. II § 22 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes,
3. Anerkennungen nach Art. II § 22 Abs. 2 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes,

4. Anerkennungen nach Art. II § 6 Abs. 2 Satz 5 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer als Anerkennungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 5 dieses Gesetzes.

(4) Für Kultur-, Dokumentar- oder Jugendfilme, die unbefristet als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt sind, wird Steuerbefreiung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 oder Steuerermäßigung nach Art. 10 Abs. 1 und 4 des Vergnügungssteuergesetzes³⁾ nur bis zum Ablauf des fünften auf die Anerkennung folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum 30. Juni 1961 gewährt.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 35). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Gesetz vom 21. Februar 1961 (GVBl. S. 47) und dem Gesetz vom 22. April 1965 (GVBl. S. 70).

²⁾ Die Verweisung bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 85).

³⁾ Die Verweisung bezieht sich auf das Gesetz in der Fassung vom 6. März 1961 (GVBl. S. 81).

Landesverordnung zur Änderung der Milchverordnung

Vom 13. April 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), und auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 15, § 17 Nr. 6 und § 30 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoffverordnung) vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 742), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 161), geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Milchverordnung vom 22. Januar 1963 (GVBl. S. 24), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Melkstand“ ersetzt durch das Wort „Melkraum“ und folgender Satz 2 angefügt:
„In einstreulosen oder einstreuarmlen Laufställen mit Liegeboxen und planbefestigter oder mit Spaltenboden ausgelegter Lauffläche genügt bei ausreichender Sauberhaltung ein Melkstand.“
2. In § 3 wird
 - a) der bisherige Absatz 3 gestrichen;
 - b) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Einrichtungen und Gegenstände aus Kunststoff, die mit Milch in Berührung kommen, dürfen nur verwendet werden, wenn sich der Kunststoff für den vorgesehenen Zweck eignet und den Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes entspricht.“
3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Beförderung der Milch

(1) Auf einem Fahrzeug, mit dem Milch befördert wird, dürfen nicht gleichzeitig auch Tiere befördert werden.

(2) Wird Milch mit Milchsammeltankwagen beim Erzeuger abgeholt, so muß sie dabei ebenso geprüft werden wie bei der Annahme durch eine Milchsammelstelle.

§ 3b

Schutzkleidung, Rauchverbot

(1) Wer in einer Milchsammelstelle oder Milchverarbeitungsstelle Milch oder Milcherzeugnisse behandelt, muß saubere, waschbare Schutzkleidung tragen; zur Schutzkleidung gehört auch eine Kopfbedeckung.

(2) In Räumen von Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen und Milchhandelsbetrieben, in denen Milch oder Milcherzeugnisse behandelt werden, darf nicht geraucht werden.“

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Fettgehalt ist nach der Milchwirtschaftlichen Einheitsmethode Nr. 1 (Bundesgesundheitsblatt 1963 S. 252) zu bestimmen.“
5. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist bei Rindern des Betriebes Salmonellose festgestellt oder sind Rinder des Betriebes einer Salmonelleninfektion verdächtig oder herrscht in dem Betrieb eine andere auf die Rinder übertragbare Tierseuche, so darf die Milch dieses Betriebes so lange nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden, bis die angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben sind.“
7. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
8. In § 11 wird Absatz 3 gestrichen.
9. In § 13 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
10. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Milchbänke müssen mindestens 50 cm hoch sein.“
11. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen haben die Milch zu reinigen. In Ementalerkäsereien dürfen dazu bis zum 31. Dezember 1968 anstelle von Filtern oder Zentrifugen Metallseihen mit zwei Drahtsieben aus einwandfreiem Material verwendet werden. Die Maschenweite des oberen Siebes darf höchstens 0,11 mm, die Maschenweite des unteren Siebes höchstens 0,05 mm betragen. Der Seiherr muß nach dem Durchgießen der Milch eines jeden einzelnen Erzeugers gespült werden.“
12. In § 14 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen haben Milch, die nicht alsbald bearbeitet oder verarbeitet wird, zu kühlen; die Temperatur der Milch, die zur Bereitung von Trinkmilch bestimmt ist, darf +10° C und die Temperatur der Milch, die für andere Zwecke bestimmt ist, +14° C nicht überschreiten.“
13. In § 14 Abs. 5 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „Milchmischgetränke“ eingefügt.
14. In § 16 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
15. In § 17 Abs. 1 erhält
 - a) der Klammerhinweis in Satz 1 „§ 3 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1956, BayBS IV S. 445“ folgende Fassung:
„§ 3 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes“
 - b) der Klammerhinweis in Satz 2 folgende Fassung:
„§ 14 Abs. 3 und 3a“.
16. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn die Verbraucher nicht ausreichend mit molkereimäßig bearbeiteter Milch versorgt werden können und die Milch aus Erzeugerbetrieben stammt, deren Rinderbestand amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt ist. Soll die Rohmilch an Krankenhäuser, Altersheime, Kinderheime, Schülerheime

oder ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, so muß der Rinderbestand ferner regelmäßig tierärztlich überwacht werden und es muß nachgewiesen sein, daß beim Personal des Erzeugerbetriebes keine Hinderungsgründe nach § 13 Abs. 1 und 3 MG vorliegen.“

17. In § 17 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der tierärztlichen Überwachung (Abs. 3 Satz 2) müssen die Rinder zweimal im Jahr insbesondere auf Krankheiten untersucht werden, die auf Menschen übertragbar sind (z. B. Tuberkulose, Brucellose, gelben Galt und Salmonellen). Zu diesem Zweck hat der Tierarzt Sammelmilchproben von nicht mehr als fünf Kühen und in Verdachtsfällen Einzelmilchproben an die zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt einzusenden. Die Anstalt teilt das Ergebnis der Untersuchungen dem überwachenden Tierarzt, dem Amtstierarzt, der Kreisverwaltungsbehörde und der Regierung mit.“

(3b) Die gesundheitliche Überwachung des Personals des Erzeugerbetriebes (Absatz 3 Satz 2) richtet sich nach § 8.“

18. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Abgabe von Milch durch Erzeuger
an Verbraucher

(1) Milcherzeuger dürfen innerhalb ihrer Betriebsstätte nur dann Rohmilch unmittelbar an Verbraucher abgeben, wenn sie von der Lieferpflicht an die Molkerei befreit sind (§ 1 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952, BGBl. I S. 811) und ihr Rinderbestand amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt ist. Soll die Rohmilch an Krankenhäuser, Altersheime, Kinderheime, Schülerheime oder ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, so müssen daneben die weiteren Voraussetzungen des § 17 Abs. 3, 3a und 3b erfüllt sein.

(2) Milcherzeuger, die Rohmilch nach Absatz 1 abgeben, müssen an der Abgabestelle einen deutlich sichtbaren Hinweis gemäß § 18 anbringen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorzugsmilch.“

19. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 35 Abs. 1 MG müssen in Kühleinrichtungen so aufbewahrt werden, daß die Temperatur nicht über 12° C ansteigt; sie sind vor schädlicher Lichteinwirkung zu schützen.“

20. § 27 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Im Laden dürfen Waren oder andere Gegenstände, durch die Milch oder Milcherzeugnisse im Sinn des § 35 Abs. 1 MG nachteilig beeinflusst werden können, nicht aufbewahrt, behandelt, feilgehalten oder abgegeben werden. Das gilt insbesondere für Fleisch und Fleischerezeugnisse, Geflügel, Fische, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Tabak und Tabakerzeugnisse, Seife, Wasch- und Putzmittel, sofern diese Waren nicht so verpackt sind, daß die Verbreitung von Geruch, Staub oder Krankheitserregern ausgeschlossen ist. Käse und Zubereitungen aus Käse müssen geruchsicher aufbewahrt werden.“

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 35 Abs. 1 MG nur in verkaufsfertigen, molkereimäßig abgefüllten Packungen oder aus geschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Die Behältnisse müssen eine

mechanische Abmeßvorrichtung haben und so beschaffen und aufgestellt sein, daß die Milch oder die Milcherzeugnisse vor Staub, Schmutz und Gerüchen geschützt sind.“

21. Dem § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Befugnis der obersten Landesbehörde, die 22stündige Frist des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b AV im Einzelfall zu verlängern, wird auf die Regierungen übertragen.“

22. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausnahmen von den Bearbeitungsvorschriften (§ 17) werden von der Regierung in widerruflicher Weise auf Antrag zugelassen. Dem Antrag müssen die Zeugnisse des überwachenden Tierarztes und der staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt über das Ergebnis der erstmaligen Untersuchung des Rinderbestandes beigefügt werden. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten. Die Kreisverwaltungsbehörde und der Amtstierarzt haben der Regierung alle Tatsachen mitzuteilen, die dafür maßgeblich sein können.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. Mai 1965 in Kraft; § 1 Nr. 2 Buchst. b tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

München, den 13. April 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Landeshagelversicherungs-
anstalt**

Vom 14. April 1965

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 262) in der Fassung der Änderung vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 132) mit Zustimmung des Landesauschusses der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 24. März 1965 Nr. I A 4 — 538 — 15/2) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 2. April 1965 Nr. 7910c — II/8a — 16055) wie folgt geändert:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Das Versicherungsjahr und das Geschäftsjahr sind das Kalenderjahr.“

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 14. April 1965

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

